

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1986

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 31. Oktober 1986

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
29. 9. 86	Verordnung der Landesregierung über die Zusammensetzung des Landespflegesatzsausschusses	353
22. 9. 86	Neufassung der Bekanntmachung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Errichtung eines »Hauses der Heimat« in Stuttgart	354
25. 7. 86	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen	355
15. 9. 86	Verordnung des Justizministeriums zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach dem Sozialgerichtsgesetz	361
22. 9. 86	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Klinikum Katharinenhospital Stuttgart	362
25. 9. 86	Fünfte Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe	362
31. 7. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Erlen-, Metten- und Gründelbachniederung«	363
23. 8. 86	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutze des Auerwildes auf der Gemarkung der Gemeinde Forbach	367
23. 8. 86	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutze des Auerwildes auf der Gemarkung der Gemeinden Baiersbronn und Forbach	368
30. 9. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes »Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzetal«, Sitz: Eppingen, Landkreis Heilbronn	369

Verordnung der Landesregierung über die Zusammensetzung des Landespflegesatzsausschusses

Vom 29. September 1986

Es wird verordnet auf Grund von

- § 16 Satz 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I S. 33),
- § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666):

§ 1

Der Landespflegesatzsausschuß setzt sich neben dem Vertreter des Landes aus sieben Vertretern der Krankenhäuser, sechs Vertretern der Sozialleistungsträger und einem Vertreter der privaten Krankenversicherung zusammen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. September 1986

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

**Neufassung der Bekanntmachung
der Landesregierung von
Baden-Württemberg über die Errichtung
eines »Haus der Heimat« in Stuttgart**

Vom 22. September 1986

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 14. Juli 1986 eine Änderung der Bekanntmachung vom 30. März 1976 (GBl. S. 446) beschlossen; die Bekanntmachung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Das Land errichtet das »Haus der Heimat« als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Die Anstalt hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Das »Haus der Heimat« dient der Erhaltung des Kulturgutes der Vertriebungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes. Es fördert im Rahmen des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565) die Fortentwicklung und Entfaltung dieses Kulturgutes, die Ost- und Osteuropakunde im Bereich der Erwachsenen- und Jugendbildung und die Begegnung, Aussprache und gegenseitige Information aller, die zur Vertiefung und Verbreitung des Heimatgedankens, zur Bewältigung der Probleme aus Vertreibung und Flucht sowie zur gesellschaftspolitischen Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge beizutragen bemüht sind.

Die Behandlung deutschlandpolitischer Themen soll das Bewußtsein der Einheit Deutschlands und der gemeinsamen deutschen Kultur und Geschichte fördern.

Das »Haus der Heimat« stellt im Rahmen des Anstaltszwecks den Organisationen und Einrichtungen der Vertriebenen und Flüchtlinge seine Räume und Einrichtungen soweit möglich zur Verfügung.

§ 3

Dem »Haus der Heimat« werden zur Erfüllung des Anstaltszwecks Räume im landeseigenen Gebäude Schloßstr. 92 in Stuttgart zur Verfügung gestellt.

Räume, die für das »Haus der Heimat« nicht benötigt werden, vermietet das Land im Benehmen mit dem Kuratorium zu einer Vorzugsmiete an Organisationen und Einrichtungen der Vertriebenen und Flüchtlinge.

§ 4

Die Mittel zur Erfüllung des Anstaltszwecks werden dem »Haus der Heimat« nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bereitgestellt.

§ 5

Das »Haus der Heimat« wird von einem Kuratorium beraten. Dem Kuratorium gehören an:

- je ein Vertreter des Finanzministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport und des Innenministeriums, die von der Landesregierung berufen werden,
- der Landesbeauftragte für Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und Kriegsgeschädigte im Staatsministerium und
- drei Vertreter der Vertriebenen und Flüchtlinge, die vom Innenministerium berufen werden.

§ 6

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein anderes Mitglied für die Restdauer zu berufen.

§ 7

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte längstens auf die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Leiter des »Hauses der Heimat« wird vom Innenministerium im Benehmen mit dem Kuratorium bestellt.

§ 9¹

Das »Haus der Heimat« nimmt seine Tätigkeit am 1. Mai 1976 auf.

STUTT GART, den 22. September 1986

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. EYRICH	DR. PALM
HERZOG	SCHÄFER	GERSTNER

¹ Diese Vorschrift betrifft den Zeitpunkt der ursprünglichen Aufnahme der Tätigkeit des »Hauses der Heimat«.

**Verordnung des Ministeriums für Kultus
und Sport über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahnen des
Fachlehrers und des Technischen Lehrers
an Sonderschulen**

Vom 25. Juli 1986

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT	
Ziel der Ausbildung	1
2. ABSCHNITT	
Allgemeine Vorschriften über den Vorbereitungsdienst	
Voraussetzungen für die Zulassung	2
Zulassungsantrag	3
Zulassung zum Vorbereitungsdienst	4
Ausbildungsstätten	5
Ausbildungsleiter	6
Beamtenverhältnis	7
Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte	8
Pflichten des Lehreranwärters	9
3. ABSCHNITT	
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes	
Dauer des Vorbereitungsdienstes	10
Gliederung des Vorbereitungsdienstes	11
Ausbildung am Fachseminar	12
Schulpraktische Ausbildung	13
4. ABSCHNITT	
Prüfung	
Prüfungsbehörde	14
Durchführung, Zeitpunkt und Ort der Prüfung	15
Prüfungsausschüsse und Prüfer	16
Schriftliche Arbeit	17
Schulpraktische Prüfung	18
Schriftliche Prüfung	19
Mündliche Prüfung	20
Bewertung der Prüfungsleistungen	21
Endnoten in den Prüfungsteilen und Gesamtnote	22
Fernbleiben von der Prüfung	23
Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung	24
Wiederholung der Prüfung	25
Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis	26
5. ABSCHNITT	
Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung	27
6. ABSCHNITT	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Übergangsvorschrift	28
Inkrafttreten	29

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs.3 und § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S.398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S.529),
2. § 35 Abs.3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397):

1. ABSCHNITT

Ziel der Ausbildung

§ 1

Der Lehreranwärter soll mit den Aufgaben eines Fachlehrers an Schulen für Körperbehinderte oder Geistigbehinderte oder eines Technischen Lehrers an Schulen für Geistigbehinderte so vertraut gemacht werden, daß er erfolgreich und verantwortlich einen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Fachlehrer an Schulen für Körperbehinderte oder Geistigbehinderte oder als Technischer Lehrer an Schulen für Geistigbehinderte wahrnehmen kann.

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung

Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. den erfolgreichen Abschluß an einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist,
3. a) für die Aufnahme als Fachlehreranwärter für die Schulen für Körperbehinderte die Befähigung als Krankengymnast oder als Beschäftigungstherapeut besitzt,
- b) für die Aufnahme als Fachlehreranwärter für die Schulen für Geistigbehinderte die Prüfung als staatlich anerkannter Erzieher abgelegt hat,
- c) für die Aufnahme als Technischer Lehreranwärter für die Schulen für Geistigbehinderte eine Meisterprüfung oder die Prüfung als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Rehabilitationstechnik abgelegt hat,
4. eine Tätigkeit unter Anleitung des Schulleiters oder einer besonders geeigneten Lehrkraft von mindestens zwölf Monaten an einer Sonderschule oder einem Sonderschulkindergarten für kör-

perbehinderte oder geistigbehinderte Kinder und Jugendliche oder an einer Abteilung für körperbehinderte oder geistigbehinderte Kinder und Jugendliche eines anderen Schultyps nachweist,

5. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist spätestens vier Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes, zu dem die Zulassung beantragt wird, bei dem für den Bewerber zuständigen Oberschulamt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Abschlußzeugnis einer Realschule oder der Nachweis über einen gleichwertigen Bildungsabschluß,
4. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der beruflichen Ausbildung gemäß § 2 Nr. 3 Buchst. a, b oder c,
5. der Nachweis über die abgeleistete schulpraktische Tätigkeit gemäß § 2 Nr. 4,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits in einem anderen Bundesland oder bei einer anderen Zulassungsbehörde einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet hat,
7. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
10. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisschriften kann verlangt werden.

(3) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 zuständigen Oberschulamt zu beantragen.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium für Kultus und Sport im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen.

(3) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht zu dem ihm bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer ihm eingeräumten Nachfrist antritt.

§ 5

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind das Fachseminar für Sonderpädagogik (Fachseminar) und öffentliche Sonderschulen. An die Stelle einer öffentlichen Sonderschule kann mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Sport eine staatlich anerkannte Sonderschule in freier Trägerschaft treten.

(2) An einer Ausbildungsstätte dürfen nur so viele Lehreranwärter ausgebildet werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung für Lehreranwärter und Schüler vereinbaren läßt.

§ 6

Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter ist der Leiter des Fachseminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.

§ 7

Beamtenverhältnis

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird vom Oberschulamt Tübingen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Fachlehreranwärter oder zum Technischen Lehreranwärter ernannt.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis enden mit Ablauf des Tages, an dem dem Lehreranwärter mitgeteilt wird, daß er die Prüfung bestanden oder auch nach Wiederholung nicht bestanden hat.

- (3) Der Lehreranwärter soll entlassen werden, wenn
1. er den Vorbereitungsdienst nicht ordnungsgemäß ableistet oder in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet;
 2. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung um mehr als ein Jahr verlängert werden müßte; im Falle einer Schwangerschaft ist entsprechend zu verfahren, sofern die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen; der Anspruch auf Abschluß der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren;
 3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Leiter des Fachseminars ist Vorgesetzter des Lehreranwärters. Die in der Ausbildung eingesetzten Lehrkräfte und die Schulleiter der Schulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist, sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Fachseminars.

(2) Dienstvorgesetzter des Lehreranwärters ist der Präsident des Oberschulamts Tübingen.

§ 9

Pflichten des Lehreranwärters

Der Lehreranwärter ist verpflichtet, während des Vorbereitungsdienstes an allen für ihn vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben an der Schule, der er zur Ausbildung zugewiesen ist, zu erfüllen.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in Zeitabständen von eineinhalb Jahren zum 1. September oder 1. März, sofern das Ministerium für Kultus und Sport nicht einen anderen Tag festlegt. Die im September beginnenden Kurse enden im Februar des übernächsten, die im März beginnenden Kurse enden im August des folgenden Jahres.

(2) Bei Unterbrechung der Ausbildung durch Krankheit ist der Vorbereitungsdienst auf Antrag durch das Oberschulamts Tübingen um die erforderliche Zeit zu verlängern, wenn die versäumte Zeit insgesamt vier Wochen übersteigt. Notwendige Verlängerungszeiten dürfen zusammen ein Jahr nicht überschreiten.

Im Falle einer Unterbrechung durch Schwangerschaft ist der Vorbereitungsdienst auf Antrag durch das Oberschulamts Tübingen um die erforderliche Zeit zu verlängern.

(3) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr, wenn der Lehreranwärter die Prüfung nicht bestanden hat oder wenn die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildung am Fachseminar und die schulpraktische Ausbildung.

(2) Die Ausbildung am Fachseminar erstreckt sich über die gesamte Ausbildungszeit, mit Ausnahme der Blockpraktika. Sie dient der Erweiterung und Vertiefung der pädagogischen und didaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die der Lehreranwärter in seiner bisherigen Tätigkeit und in seiner Ausbildung erworben hat.

(3) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt im zweiten und dritten Ausbildungshalbjahr durch zwei Blockpraktika. Je ein Blockpraktikum wird im zweiten und dritten Ausbildungshalbjahr durchgeführt und dauert jeweils fünf Wochen. Die schulpraktische Ausbildung dient der Einübung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an den Schulen. Die Prüfung wird im dritten Ausbildungshalbjahr durchgeführt.

§ 12

Ausbildung am Fachseminar

Die theoretische Ausbildung erfolgt am Fachseminar und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. für Fachlehreranwärter der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:
 - a) Sonderpädagogik mit Sonderpädagogischer Psychologie und Diagnostik,
 - b) medizinische Grundlagen,
 - c) Praxis der Krankengymnastik und der Beschäftigungstherapie an der Schule für Körperbehinderte,
 - d) Grundzüge des Schul-, Beamten- und Disziplinarrechts unter besonderer Berücksichtigung des Sonderschulrechts;
2. für Fachlehreranwärter und für Technische Lehreranwärter der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:
 - a) Sonderpädagogik mit Sonderpädagogischer Psychologie,

- b) Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- c) Praxis der Schule für Geistigbehinderte,
- d) Grundzüge des Schul-, Beamten- und Disziplinarrechts unter besonderer Berücksichtigung des Sonderschulrechts.

§ 13

Schulpraktische Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an einer Sonderschule für Körperbehinderte oder Geistigbehinderte.

(2) Das Oberschulamt Tübingen teilt die Lehreranwärter im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter den Schulen zu. Liegt die Schule, der ein Lehreranwärter zugewiesen werden soll, im Bereich eines anderen Oberschulamts, erfolgt die Zuweisung im Einvernehmen mit diesem Oberschulamt. Die schulpraktische Ausbildung eines Lehreranwärters kann an mehreren Schulen durchgeführt werden.

(3) Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter regelt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter die schulpraktische Ausbildung und die Zuteilung zu einem Mentor.

(4) Der Lehreranwärter hat im Blockpraktikum zu hospitieren und selbständig zu unterrichten. Er fertigt über die Hospitationen und den selbständigen Unterricht einen Erfahrungsbericht. Die Unterlagen über die schriftliche Vor- und Nachbereitung des selbständigen Unterrichts sind dem Mentor regelmäßig vorzulegen und mit ihm zu besprechen.

(5) Der Mentor bespricht regelmäßig mit dem Lehreranwärter pädagogische, didaktische und methodische Fragen aus dem Unterrichtsalltag.

4. ABSCHNITT

Prüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Prüfungsamt beim Ministerium für Kultus und Sport mit seiner Außenstelle beim Fachseminar. Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Durchführung, Zeitpunkt und Ort der Prüfung

(1) Das Prüfungsamt bestimmt Zeitraum, Ort der Prüfung und die Termine für die einzelnen Prüfungsteile.

(2) Die Prüfung umfaßt:

1. schriftliche Arbeit (§ 17),
2. schulpraktische Prüfung (§ 18),
3. schriftliche Prüfung (§ 19),
4. mündliche Prüfung (§ 20).

§ 16

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Zu Prüfern und Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Angehörige der Kultusverwaltung bestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Schulen für Körperbehinderte oder Geistigbehinderte oder des Technischen Lehrers an Schulen für Geistigbehinderte besitzen oder die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die schulpraktische Prüfung, die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung und benennt den Zweitprüfer für die schriftliche Arbeit.

(3) Jeder Prüfungsausschuß für die schulpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem, dem Mentor und einem weiteren Prüfer.

Jeder Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus zwei oder drei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und je nach fachlicher Notwendigkeit aus einem oder zwei weiteren Prüfern.

Jeder Prüfungsausschuß für die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes und sein Vertreter haben das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 17

Schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Lehreranwärter nachweisen, daß er ein Thema aus dem Bereich der sonderpädagogischen Arbeit mit körperbehinderten oder geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen selbständig bearbeiten kann.

(2) Dem Lehreranwärter wird vor Beginn des ersten Blockpraktikums von einem Dozenten oder Lehrbeauftragten des Fachseminars im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt ein Thema für die schriftliche Arbeit gestellt. Vorschläge des Lehreranwärters können berücksichtigt werden.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von zwei Monaten anzufertigen. Die Frist kann in besonderen Fällen durch das Prüfungsamt bis zu einem Monat verlängert werden.

(4) Die maschinengeschriebene Arbeit ist in doppelter Fertigung beim Ausbildungsleiter abzugeben. Der Lehreranwärter erhält eine Bescheinigung über die rechtzeitige Abgabe der Arbeit. Die Arbeit muß mit einer Inhaltsübersicht und mit einem Verzeichnis der benützten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der Arbeit ist die Versicherung anzuschließen, daß sie vom Lehreranwärter selbständig gefertigt wurde, daß die Quellen einer Entlehnung kenntlich gemacht, und daß außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet worden sind.

(5) Die Arbeit ist durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten, der das Thema gestellt hat, und einen weiteren Prüfer auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und unabhängig voneinander mit einer Note nach § 21 zu bewerten. Nach Abschluß der Beurteilung der Arbeit sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis der Bewertung über die endgültige Bewertung einigen. Einigen sie sich nicht, setzt das Prüfungsamt die Note fest. Die endgültige Note ist auf einem der Beurteilungsbogen zu vermerken und von den Prüfern, gegebenenfalls vom Prüfungsamt zu unterzeichnen.

(6) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Note »ungenügend« (6,0) zu erteilen.

§ 18

Schulpraktische Prüfung

(1) Der Lehreranwärter hat am Ende des zweiten Blockpraktikums eine schulpraktische Prüfung abzulegen, die zwei verschiedene Unterrichtseinheiten umfaßt. Die Unterrichtseinheiten sind in der Regel auf verschiedenen Schulstufen durchzuführen.

(2) Die Themen und Dauer einer Unterrichtseinheit werden vom Prüfungsamt bestimmt. Der Lehreranwärter übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Unterrichtseinheit einen schriftlichen Entwurf über die Unterrichtsplanung. § 17 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Das Thema der Unterrichtseinheit ist dem Lehreranwärter vom Prüfungsamt drei Werkstage vor dem Tag, an dem die Unterrichtseinheit durchgeführt wird, bekanntzugeben. Werden beide Unterrichtseinheiten am selben Tag abgenommen, so sind die Themen sechs Werkstage vor dem Tag, an dem die Unterrichtseinheiten durchgeführt werden, bekanntzugeben.

(4) Im Anschluß an jede Unterrichtseinheit erhält der Lehreranwärter Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus seiner Sicht Stellung zu nehmen.

(5) Im unmittelbaren Anschluß an die Anhörung des Lehreranwärters wird jede Unterrichtseinheit, unter Berücksichtigung des Entwurfs des Lehreranwärters über die Unterrichtsplanung und gegebenenfalls seiner Stellungnahme zur Unterrichtseinheit, mit einer Note nach § 21 bewertet. Einigen sich die Prüfer nicht, setzt das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer die Note im Rahmen der Vorschläge der Prüfer fest.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind zwei Klausurarbeiten zu fertigen. Je Klausur werden den Lehreranwärtern der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen aus den in § 12 Nr. 1 Buchst. a und c genannten Gebieten, den Lehreranwärtern und Technischen Lehreranwärtern der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen aus den in § 12 Nr. 2 Buchst. a und c genannten Gebieten zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt je vier Stunden. Die Aufgaben werden vom Prüfungsamt gestellt.

(2) Bei der Anfertigung der Arbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

(3) Gibt ein Lehreranwärter eine Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird sie mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet.

(4) Über die Durchführung der Klausurarbeiten ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung aufzunehmen sind.

(5) Jede Klausurarbeit ist von den beiden Prüfern unabhängig voneinander zu beurteilen und mit einer Note nach § 21 zu bewerten. § 17 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden die Lehreranwärter schwerpunktmäßig in den in § 12 genannten Ausbildungsgebieten geprüft, die nicht Gegenstand

der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfung dauert etwa 50 Minuten.

(2) Jeder Lehreranwärter wird einzeln geprüft. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfungsausschuß besteht nicht.

(3) Die Leistungen des Lehreranwärters sind vom Prüfungsausschuß unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung zu beurteilen und mit einer Note nach § 21 zu bewerten. Einigen sich die Prüfer nicht, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Note fest.

(4) Lehreranwärter können als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung vom Prüfungsamt zugelassen werden, sofern der Prüfungsteilnehmer zustimmt. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörer zugelassen werden.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
mangelhaft bis ausreichend,
ungenügend bis mangelhaft.

§ 22

Endnoten in den Prüfungsteilen und Gesamnote

(1) Nach Abschluß der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten der einzelnen Prüfungsteile (§ 15 Abs. 2) fest. Die Endnote der schulpraktischen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Unterrichtseinheiten und die Endnote der schriftlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der einzelnen Klausurarbeiten. Der für die Endnote maßgebende Mittelwert wird auf eine Dezimale berechnet.

(2) Die Gesamnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsteile. Ein nach Satz 1 errechneter Mittelwert von

1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamnote
»mit Auszeichnung bestanden«,

1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamnote
»gut bestanden«,

2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamnote
»befriedigend bestanden«,

3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamnote
»bestanden«.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Endnote »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamnote nicht ermittelt.

§ 23

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wenn der Lehreranwärter ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung insgesamt oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Lehreranwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muß spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Hat sich ein Lehreranwärter in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, so kann ein nachträglicher Antrag auf Nichtbewertung dieser Prüfungsleistungen wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

§ 24

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Lehreranwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig oder entsprechen die nach § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so setzt das Prüfungsamt die Note »ungenügend« fest oder schließt den Lehreranwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. Im letzteren Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betreffende Prüfungsleistung die Note »ungenügend« festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

Hat der Lehreranwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in den Prüfungsteilen (§ 15 Abs. 2), in denen er die Prüfung nicht bestanden hat, einmal wiederholen. Gilt die ganze Prüfung gemäß § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 als nicht bestanden, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsteile (§ 15 Abs. 2).

§ 26

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Lehreranwärter die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Schulen für Körperbehinderte oder für Geistigbehinderte oder für die Laufbahn des Technischen Lehrers an Schulen für Geistigbehinderte.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Noten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist die ungerundete Gesamtnote anzugeben.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfter Fachlehrer für Sonderschulen« oder »Staatlich geprüfter Technischer Lehrer für Sonderschulen« zu führen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Lehreranwärter einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

5. ABSCHNITT

§ 27

Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung

Einzelheiten der Organisation und der Inhalte der Ausbildung und der Prüfung werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsvorschrift

Lehreranwärter, die vor dem Zulassungstermin August 1986 zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. Staatlich geprüfte Techniker und Gymnastiklehrerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in den Schuldienst eingestellt sind, können abweichend von § 2 Nr. 3 b und c zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 24. April 1974 (GBl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1980 (GBl. S. 559), außer Kraft.

STUTT GART, den 25. Juli 1986

In Vertretung
DR. KÖNIG

**Verordnung des Justizministeriums zur
Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
nach dem Sozialgerichtsgesetz**

Vom 15. September 1986

Auf Grund von § 8 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), der zuletzt durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 14. März 1972 (GBl. S. 65) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien verordnet:

§ 1

Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes sind die Behörden sowie die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, zu deren Gunsten vollstreckt werden soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 1986

DR. EYRICH

**Verordnung
des Innenministeriums
zur Sicherstellung der Personalvertretung
beim Klinikum Katharinenhospital
Stuttgart**

Vom 22. September 1986

Auf Grund von § 105 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) in der Fassung vom 1. Oktober 1975 (GBL. S. 693) wird verordnet:

§ 1

(1) Der bei der Landesfrauenklinik Stuttgart gebildete Personalrat besteht nach der Eingliederung der Landesfrauenklinik in das Klinikum Katharinenhospital Stuttgart bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl fort. Er nimmt beim Klinikum Katharinenhospital die Aufgaben des Personalrats für den Bereich der eingegliederten Landesfrauenklinik wahr.

(2) Der Aufgabenbereich des Personalrats beim Klinikum Katharinenhospital bleibt bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl von der Eingliederung der Landesfrauenklinik in das Klinikum Katharinenhospital unberührt.

§ 2

An Sitzungen des Personalrats des Klinikums Katharinenhospital, in denen Maßnahmen besprochen werden, die die Frauenklinik betreffen, nimmt ein Vertreter des nach § 1 Abs. 1 für den Bereich der Landesfrauenklinik zuständigen Personalrats beratend teil.

§ 3

Die Bestellung des Wahlvorstands für die nächste regelmäßige Personalratswahl erfolgt durch einen in

gemeinsamer Sitzung gefaßten Beschluß beider beim Klinikum Katharinenhospital bestehenden Personalräte.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1989 außer Kraft.

STUTTGART, den 22. September 1986

SCHLEE

**Fünfte Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
zur Änderung der Verordnung über
Feldes- und Förderabgabe**

Vom 25. September 1986

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBL. S. 41) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Feldes- und Förderabgabe vom 8. Juli 1982 (GBL. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GBL. S. 587), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 14 Satz 1 und 20 Satz 1 werden das Datum »1. Januar 1986« durch das Datum »1. Oktober 1986« und das Datum »31. Dezember 1986« durch das Datum »31. Dezember 1987« ersetzt.
2. In den §§ 16 Satz 1, 22 Satz 1 und 24 Abs. 2 werden das Datum »1. Januar 1986« durch das Datum »1. Oktober 1986« und die Jahreszahl »1995« durch die Jahreszahl »1996« ersetzt.
3. § 18 enthält folgende Fassung:

» § 18

Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe von 27 Vmhundertpunkten von dem sich aus § 14 Satz 1 ergebenden Förderabgabesatz für Lagerstätten mit einem gewinnbaren Vorrat unter 2 Mio. t Erdöl befreit.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 25. September 1986

HERZOG

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Erlen-, Metten-
und Gründelbachniederung«**

Vom 31. Juli 1986

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Ötisheim, Gemarkung Ötisheim und Ölbronn-Dürren, Gemarkungen Ölbronn und Dürren, Landkreis Enzkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 3 und 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Ötisheim, Gemarkung Ötisheim und Ölbronn-Dürren, Gemarkung Dürren, Landkreis Enzkreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Erlen-, Metten- und Gründelbachniederung«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 165 ha. Es besteht aus 6 Teilen:

- a) »Henkersklinge« mit Teilen des »Mühlau«-Waldes,
- b) »Wald unterhalb des Eichelberges« (beide auf dem Gebiet der Gemeinde Ölbronn-Dürren),
- c) »Schanzenhau«, »Buchrain« und »Hellerwald« mit der »Erlenbachniederung vor und hinter dem Hürstwald« und Teilen des Hürstwaldes,
- d) »Allmendwiesen«,
- e) »Ob Corres« und
- f) »Eissee« (alle auf dem Gebiet der Gemeinde Ötisheim).

(2) Diese Teile umfassen nach dem Stand vom 11. Juli 1985 im einzelnen

- a) »Henkersklinge« (ca. 4,6 ha Flur) mit »Mühlau«-Wald (ca. 8,8 ha Wald) auf dem Gebiet der Gemeinde Ölbronn-Dürren

– an offener Flur

auf Gemarkung Ölbronn (»Henkersklinge«) die Grundstücke Flst. Nr.: 1420, 1688, 1711 bis 1718, 1719/1, 1719/2 und 1721 (teilweise -tw.) und auf Gemarkung Dürren (»Henkersklinge«) die Grundstücke Flst. Nr.: 6578/1, 6578/2 und 6577 sowie

– an Wald

auf Gemarkung Dürren (»Mühlau«-Wald – Gemeindewald Distr. I, Eichelberg) das Grundstück Flst. Nr. 6575 (tw.) zwischen der Flur der Gewanne »Waldwiesen« und »Henkersklinge« im Westen und Norden sowie dem Mühlauweg und der K 4525 im Süden und Osten;

- b) »Wald unterhalb des Eichelberges« (ca. 36,2 ha Wald) – Gemeindewald Distr. I, Eichelberg, auf dem Gebiet der Gemeinde Ölbronn-Dürren auf Gemarkung Dürren das Grundstück Flst. Nr. 6575 (tw.) zwischen dem Eichelbergweg im Westen und dem Schanzweg im Osten und einen 50 m breiten Korridor als Verbindung zum Teil c);

- c) »Schanzenhau«, »Buchrain« und »Hellerwald« (ca. 42,4 ha Wald) mit der »Erlenbachniederung vor und hinter dem Hürstwald« (ca. 27,5 ha offene Flur) und dem Hürstwald (ca. 19,9 ha Wald) auf dem Gebiet der Gemeinde Ötisheim

– an Wald

(»Schanzenhau«, »Buchrain« und »Hellerwald« – Gemeindewald Distr. II, Eichelberg) – zwischen Schanzweg im Westen und L 1132 im Osten – die Grundstücke Flst. Nr.: 4361, 4644 (tw.), 4645 (tw.), 4646/1, 4646/2 mit den Feldwegen FW 24, FW 26/2 (tw.), FW 26/3 (tw.) sowie »Hürstwald« – Gemeindewald Distr. IV, Hirschwald, mit dem Grundstück Flst. Nr. 4362 (tw.) und Staatswald des Forstbezirks Wiernsheim) – Wald östlich des Weges FW 18/2 und 18/3 mit dem Grundstück Flst. Nr. 4364 (tw.) und

– an Flur

(»Erlenbachniederung vor und hinter dem Hürstwald«) die Grundstücke Flst. Nr.: 4176, 4178 bis 4182, 4298/2, 4299 bis 4302, 4304 bis 4308, 4310 bis 4313, 4320 bis 4323, 4326/1, 4326/2, 4327 bis 4330, 4332, 4333, 4335 bis 4346, 4349, 4350, 4351/1, 4351/2, 4352 bis 4357, 4360, 4425 bis 4427, 4428/1, 4428/2, 4429 bis 4434, 4435/1, 4435/2, 4436 bis 4447, 4449 bis 4452, 4458 bis 4464, 4465/1, 4465/2, 4466 bis 4476, 4478, 4479, 4480/1, 4480/2, 4481 bis 4489, 4493 bis 4495, mit den Feldwe-

- gen FW 11/2 (tw.), FW 18/3 (tw.), FW 18/5, FW 18/6, FW 21 (tw.), FW 241, FW 242 (tw.), FW 243, FW 260 (tw.) und dem Bach 1 (tw);
- d) »Allmendwiesen« auf dem Gebiet der Gemeinde Ötisheim, Gemarkung Ötisheim (ca. 29,5 ha) die Grundstücke Flst. Nr.:
- an Flur
 - 4007/1, 4007/2, 4008, 4013, 4014, 4019, 4020/1, 4020/2, 4023 bis 4027, 4045 bis 4047, 4048/1, 4049/1, 4051, 4052, 4054/1, 4055/1, 4055/2, 4056/1, 4056/2, 4057/1 bis 4057/3, 4058/1 bis 4058/3, 4059 bis 4064, 4065/1, 4065/2, 4066 bis 4069, 4070/1, 4070/2, 4071/1, 4071/2, 4072/1, 4072/2, 4073/1, 4073/2, 4074 bis 4083, 4091 bis 4105, 4108 bis 4114, 4116 bis 4122, 4123/1, 4123/2, 4124, 4125/1, 4125/2, 4126, 4127/1, 4127/2, 4128/1, 4128/2, 4129/1, 4129/2, 4130 bis 4137, 4138/1, 4138/2, 4139 bis 4144, 4145/1, 4145/2, 4146, 4147/1, 4147/2, 4148 bis 4150, 4153 (tw.), 4154 (tw.), 4159/1, 4159/2, 4160, 4164, 4166/1, 4166/2, 4167 bis 4169, 4171, 4172/1, 4172/2, 4173 und 4174 sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Gemarkung Dürrn (ca. 5,1 ha) die Grundstücke Flst. Nrn.:
 - 5614 bis 5617, 5619/1, 5619/2, 5620, 5622, 5628, 5633, 5637, 5638, 5640, 5643, 5645, 5648, 5649, 5653, 5656, 5658, 5663, 5665, 5698 (tw.), 5955, 5959;
 - e) »Ob Corres« (ca. 6,6 ha) auf dem Gebiet der Gemeinde Ötisheim, Gemarkung Ötisheim, die Grundstücke Flst. Nr.:
 - 3828 bis 3632, 3636, 3637, 3638/1 bis 3638/3, 3639 bis 3642, 3644 bis 3649, 3650/1 bis 3650/3, 3651, 3652, 3654/1, 3654/2, 3655 bis 3658, 3662, 3664, 3667, 3668, 3689, 3768 (tw.), 3769 (tw.), 3771 (tw.), 3772 (tw.), 3775 (tw.), 3778 (tw.) und 3788 (tw.);
 - f) »Eissee« auf dem Gebiet der Gemeinde Ötisheim, Gemarkung Ötisheim, die Grundstücke Flst. Nr. 3581, 3584 (tw.) und Bach Nr. 5/1 (tw.) (ca. 0,53 ha).
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet L 1 hat eine Größe von ca. 70 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 11. Juli 1985 folgende Gewanne:
- a) Gemeinde Ötisheim, Gemarkung Ötisheim: Sommerhau (tw.), Herdwiesen (tw.), Trieb, Riedwiesen (tw.), Hinter dem Hürstwald (tw.), Vor dem Hürstwald (tw.), Langwiesen, Unter dem Dürrner Weg (tw.), Rosenberg, Beim großen Brunnen, Hundsrücken (tw.), Kalbwiesen, Ob dem großen Brunnen (tw.), Großer Brunnen (tw.), Hürstwald (tw.) und Mettenbach (tw.)
 - b) Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Gemarkung Dürrn: Binsenplatte, Tiergarten und Waldwiesen.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet L 2 hat eine Größe von ca. 215 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 11. Juli 1985 folgende Gewanne:

- a) Gemeinde Ötisheim, Gemarkung Ötisheim:
 - an Flur:
 - Unter dem Eckhau (tw.), Baudenwiesen, Oberste Wiese, Herdwiesen (tw.), Hürstspitzen, Allmendwiesen (tw.), Unter dem Dürrner Weg (tw.), Wirsenäcker, Kohlplatte (tw.), Ob dem Brücklesweg (tw.), Wiesenäcker (tw.), Unter dem Brücklesweg, Mettenbach (tw.) und Gründelbach (tw.);
 - an Wald:
 - Schanzenhau (tw.), Buchrain (tw.), Hellerwald (tw.), Gemeindegwald Distr. II – Eichelberg – Abt. 6, 8 und 9, (tw.) und Hürstwald (tw.) (Gemeindegwald Distr. IV – Hirschwald – und Staatswald des Forstbezirks Wiernsheim – Hirschwald westlich des Weges FW 18/2 und 18/3)
- b) Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Gemarkung Dürrn:
 - an Flur:
 - Mühlau, Grün (tw.), Sommerhau (tw.), Steckwiesen (tw.) und Allmendwiesen (tw.) und
 - an Wald:
 - Mühlau (tw.) sowie Unterhalb des Eichelbergs (tw.) (beides Gemeindegwald Distr. I – Eichelberg – Abt. 9 und 11).

(5) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25000 und in 10 Karten im Maßstab 1:2500 rot (Naturschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 1 und 2), dunkelgrün (Landschaftsschutzgebiet L 1 gemäß § 2 Abs. 3) und hellgrün (Landschaftsschutzgebiet L 2 gemäß § 2 Abs. 4) eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Enzkreis in 7530 Pforzheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Förderung

1. der artenreichen, von unterschiedlichen Feuchtstufen bestimmten, vielfältigen Pflanzengesellschaften in Wald und Flur mit einer Reihe gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 2. der im wesentlichen ungestörten Eichen-Hainbuchen-Gesellschaft in ihren verschiedenen Ausbildungsformen,
 3. der seltenen Schilf-, Seggen- und Feuchtwiesengesellschaften,
 4. der durch Dauergrünland geprägten Kulturlandschaft in der Flur als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die an die Wiesenlandschaft gebundene und zunehmend bedrohte Tierwelt,
 5. der Wasservorkommen in Wald und Flur als Laich-, Nahrungs- und Rastbiotop bedrohter Tiere.
- (2) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet L 1 ist
1. die Sicherung und Erhaltung der als Grünland genutzten Niederung als Nahrungs- und Rastbiotop für die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannte Tierwelt,
 2. die Erhaltung der vorhandenen standortgemäßen Gehölzbestände, Riedflächen und Röhrichbestände sowie der Wasservorkommen.
- (3) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet L 2 ist
1. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsräume für die unter Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannte Tierwelt,
 2. die Erhaltung und Pflege der großräumigen historischen Kulturlandschaft mit ihrem vielfältigen Boden- und Nutzungsmosaik am Fuße des Stromberges in der weitgehend naturnah ausgestatteten Flur und im naturnah ausgestatteten Wald.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. in der Flur Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen; im Wald Pflanzenbehandlungsmittel und Rodentizide einzusetzen außer zum Schutz vor waldbedrohenden Kalamitäten und zum Schutz lagernden Holzes, soweit keine anderen Maßnahmen in Frage kommen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- bzw. andere Stände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Wege zu verlassen;
15. zu reiten, zu fahren und Flugmodelle zu betreiben;
16. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
17. Wiesen-, Ried- und Röhrichflächen umzubrechen;
18. Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen.

§ 5

Im Naturschutzgebiet zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) in die Schilf- und Seggenbestände nicht eingegriffen wird und
 - b) bei der Bejagung der Schutzzweck der Verordnung berücksichtigt wird;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei im Eisse (Grundstück Flst. Nr. 3584) mit der Maßgabe, daß die Amphibienfauna nicht beeinträchtigt wird;

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 9, 16, 17 und 18 beachtet werden;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß entsprechend dem Schutzzweck die standortgemäßen Eichen-Hainbuchen- und Bruchwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Ausprägungsformen erhalten, entwickelt und den natürlichen potentiellen Waldgesellschaften angepaßt werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen nach § 9;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Verbote für die Landschaftsschutzgebiete L 1 und L 2

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert wird oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. den Gewässern Amphibien sowie deren Laich und Jungtiere zu entnehmen;
2. im Landschaftsschutzgebiet L 1 Wiesen-, Ried- und Röhrichflächen in Ackerland umzubringen;
3. Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen.

§ 7

Erlaubnisvorbehalte für die Landschaftsschutzgebiete

(1) In den Landschaftsschutzgebieten bedürfen Handlungen, die den Charakter der Gebiete verän-

dern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichten von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbauen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel;
8. Anlegen oder Verändern von Flugplätzen, einschließlich Modellflugeländen;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufs- bzw. sonstigen Ständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Kahlschlagen von Wald auf einer Fläche von mehr als vier Hektar;
13. Neuaufforsten, Umwandeln von Wald, Anlegen von Kleingärten oder wesentliches Ändern der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölzen, uferbegleitenden Gehölzen, Wasservorkommen aller Art;
15. Maßnahmen zur Veränderung des Wasserhaushalts im Landschaftsschutzgebiet L 1.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8

Zulässige Handlungen in den Landschaftsschutzgebieten

Die §§ 6 und 7 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, daß im Landschaftsschutzgebiet L 1 das Umbrechen von Wiesen-, Ried- und Röhrichflächen verboten ist, Maßnahmen zur Veränderung des Wasserhaushalts gemäß § 7 einer schriftlichen Erlaubnis bedürfen und in beiden Landschaftsschutzgebieten Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern nicht angelegt werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Fischerei das Entnehmen von Amphibien sowie deren Laich und von Jungtieren untersagt ist;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 15 und 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt; soweit sie Wald betreffen, sind sie im Einvernehmen mit der Forstverwaltung zu erstellen.

Für den Gemeindewald »Hirschwald« Distrikt IV, Abteilung 1 und den Staatswald »Hirschwald« Distrikt IV, Abteilung 1 (teilweise) gilt die Schonwalderklärung der Forstdirektion Karlsruhe vom 1. Juli 1986.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz und nach den jagdrechtlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer

- a) im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
- b) in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 6 und 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 i. V. m. § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 31. Juli 1986

DR. BIERINGER

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutze des Auerwildes auf der Gemarkung der Gemeinde Forbach

Vom 23. August 1986

Auf Grund von § 38 Abs. 1 Satz 4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 4. April 1985 (GBL. S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretensrechtes

Zum Schutz des Auerwildes wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet eingeschränkt. In der Zeit vom 1. November bis 15. Juli darf das gesperrte Waldgebiet nur auf befestigten Schotterwegen und den markierten Wanderwegen sowie den markierten Loipen betreten werden.

§ 2

Gesperrtes Waldgebiet

Das gesperrte Waldgebiet hat eine Größe von 582,8 ha. Es umfaßt die nachstehenden Waldgrund-

stücke auf Gemarkung der Gemeinde Forbach
Staatswald Herrenwies nachstehende Waldflächen:

Distrikt I

Abteilung 4	10,0 ha
Abteilung 5	8,0 ha
Abteilung 6	8,0 ha
Abteilung 8	10,0 ha
Abteilung 21	43,6 ha
Abteilung 22	68,5 ha
Abteilung 23	40,0 ha
Abteilung 24	41,0 ha
Abteilung 25	53,8 ha
Abteilung 26	37,8 ha
Abteilung 27	19,3 ha
Abteilung 28	5,4 ha
Abteilung 29	34,5 ha
Abteilung 30	47,9 ha
Abteilung 41	40,0 ha
Abteilung 42	15,0 ha
Abteilung 43	18,0 ha
Abteilung 44	16,0 ha
Abteilung 45	20,0 ha
Abteilung 46	30,0 ha
Abteilung 47	4,0 ha
Abteilung 48	15,0 ha

Die oben angegebenen Waldflächen liegen innerhalb nachstehender Grenzbeschreibung: Ausgehend vom Forstort »Dreikohlplatten« über Beckerweg südöstlich bis Kegelplatz, talwärts entlang des Maschinenweges die Abt. I.6 durchschneidend bis zum Oberen Birkenauweg. Diesem in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze Abt. I.42 Murgschifferschaft (Stöckberg). Dieser Linie bergwärts ziehend bis zur Abt. Linie I.40/42, dann in südwestlicher Richtung bis zur Abt. Linie 41/40 und weiter abwärts führend bis zum Nägeleweg. Entlang des Nägelewegs südöstlich bis zur Abt. Linie 30/41 und anschließend talwärts bis unterer Gartenbachweg. Von diesem zum Weg Orglerslochabfahrt und weiter aufwärts zum Unteren Ochsenkopfweg. Die Begrenzung verläuft auf dem Unteren Ochsenkopfweg in westlicher Richtung bis zur Querung Alter Kirchweg. Anschließend auf dem Alten Kirchweg aufwärts bis zur »Dreikohlplatten«.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli das gesperrte Waldgebiet unbefugt betritt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. August 1986

DR. KÄLBLE

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über das Sperrn eines Waldgebietes zum Schutze des Auerwildes auf der Gemarkung der Gemeinden Baiersbronn und Forbach

Vom 23. August 1986

Auf Grund von § 38 Abs. 1 Satz 4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 4. April 1985 (GBL S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretensrechtes

Zum Schutz des Auerwildes wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet eingeschränkt. In der Zeit vom 1. November bis 15. Juli darf das gesperrte Waldgebiet nur auf befestigten Schotterwegen und den markierten Wanderwegen sowie den markierten Loipen betreten werden.

§ 2

Gesperrtes Waldgebiet

Das gesperrte Waldgebiet hat eine Größe von 550 ha Staatswald des Staatlichen Forstamts Schönmünzach und ca. 38 ha Murgschifferschaftswald des Staatlichen Forstamtes Murgschifferschaft. Es umfaßt den Staatswald Distr. VII »Pommertswald« auf Markung Baiersbronn und den Murgschifferschaftswald Distr. IV »Schönmünzach« Abt. 36, 37, 38 auf Markung Forbach und die auf Markung Baiersbronn gelegene Teilfläche von Abt. IV 34.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli das gesperrte Waldgebiet unbefugt betritt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. August 1986

DR. KÄLBLE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zum Schutz der
Trinkwassergewinnungsanlagen des
Zweckverbandes
»Wasserversorgungsgruppe Oberes
Elsenztal«, Sitz: Eppingen, Landkreis
Heilbronn**

Vom 30. September 1986

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), und § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbands »Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenztal«, Sitz: Eppingen, für die Wasserversammlungen

Brunnen I

auf Flst. Nr. 7716, Gemarkung Richen,

Brunnen II und III

auf Flst. Nr. 10718, Gemarkung Ittlingen

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III B und III A), in die Engere Schutzzone b (Zone II b) und in zwei Engere Schutzzone a (Zone II a) und in zwei Fassungsgebiete (Zone I).

(3) 1 Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Richen (Stadt Eppingen, Kreis Heilbronn), Ittlingen (Gemeinde Ittlingen, Kreis Heilbronn), Stebbach (Gemeinde Gemmingen, Kreis Heilbronn), Bockschaft (Gemeinde Kirchhardt, Kreis Heilbronn), Reihen und Weiler (Stadt Sinsheim, Rhein-Neckar-Kreis).

2 Zu den Fassungsgebieten (Zone I) gehören

2.1 *Brunnen I*

das Flst. Nr. 7716 im Gewann Langwiesen, Gemarkung Richen, Stadt Eppingen

2.2 *Brunnen II und III*

das Flst. Nr. 10718 im Gewann Riet, Gemarkung Ittlingen, Gemeinde Ittlingen.

3 Engere Schutzzone a (Zonen II a)

3.1 *Brunnen I*

die Engere Schutzzone a umfaßt die Grundstücke 7711, 7712, 7713, 7714, 7715, 7717, 7718, 7719, 7721, 7723, 7724, 7725, 7739, 7740, 7741, 7677, 7678, 7679, 7680, 7781 und einen Teil des Flst. Nr. 7722 sowie ein Teilstück der Elsenz, Gemarkung Richen, Stadt Eppingen.

3.2 *Brunnen II und Brunnen III*

die Engere Schutzzone a umfaßt die Flst. Nr. 10716, 10717 und 10719, Gemarkung Ittlingen, Gemeinde Ittlingen.

4 Engere Schutzzone b (Zone II b)

Sie umfaßt die Grundstücke 10705, 10706, 10707, 10708, 10709, 10710, 10711, 10712, 10713, 10714, 10715, 10720, 10722, 10723, 10724, 10725, 10726, 10727, 10728, 10729, 10737, 10738, 10739 und 10740, Gemarkung Ittlingen, Gemeinde Ittlingen.

5 Der Umfang und die Grenzen der Weiteren Schutzzone (III B und III A) sowie die genaue Abgrenzung der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1:10000, 1:1500, 1:500 und 1:200 (Anlagen 1 bis 5).

In den Schutzgebietskarten ist die Zone III B grün, die Zone II b gelb und die Zone I rot umrandet, die Zone III A grün gestrichelt, und Zone II a gelb gestrichelt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, beim Landratsamt Heilbronn, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, bei den Bürgermeisterämtern Eppingen, Gemmingen, Ittlingen und Kirchhardt, Landkreis Heilbronn sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Sinsheim, Rhein-Neckar-Kreis aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg verwahrt, sowie bei den bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Weiteren Schutzzone

(1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III B – sind verboten:

1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle); ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
- (2) In der Weiteren Schutzzone – Zone III A – sind verboten:
 1. Die für die Zone III B verbotenen Handlungen.
 2. Das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer.
 3. Das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren, schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwasser) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in öffentlichen Kanalisationen.
 4. Das Anlegen von Müllplätzen, Schlammdeponien, das Lagern von Industrieabfällen, Treib- oder Giftstoffen; das Anlegen größerer Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung und das Auffüllen bestehender Gruben mit wassergefährdenden Stoffen; ferner das Vergraben von Tierkadavern.
 5. Die Errichtung von Sammelkläranlagen.
 6. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmackstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen.
 7. Das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
 8. Die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleine Ausbesserungen vorgenommen werden.
 9. Das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr bei Anwendung entsprechender Sorgfalt.
 10. Die Anlage von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
 11. Das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Öle u. a.) ausgenommen ist die Lagerung, welche nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30.6. 1966 (GBl. S. 134), insbesondere den §§ 12–15 VLwF (Lagerung in Schutzgebieten), zulässig ist und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- (3) Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel« in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der Vorbemerkung zulässig ist, ist zuständige Behörde das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 3

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone II b sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 2).
2. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770).
3. Die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gräben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben, die systematische Dränung oder Entwässerung. Die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
4. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
5. Die Errichtung von Sport-, Bade-, Camping- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen.
6. Das Verlegen von Kanälen zur Ableitung von Abwasser ohne ausreichende Sicherungsmaßnahme.
7. Die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich.
8. Das Lagern oder Ablagern von Mineralölen, Bauschutt, Erdaushub, Dung, die Anlage von Gärfuttermieten.
9. Das Versickern von Abwässern.
10. Das Verregnen und Verrieseln von Abwasser; die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser.

11. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Fäkalien), ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Abfuhr sofort verteilt wird.
12. Das Anlegen von gewerblichen Gartenbaubetrieben.
13. Das Umbrechen von Wiesen in Ackerland oder sonstiges Gelände.

(2) In der Engeren Schutzzone II a sind verboten: Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Gülle, Fäkalien), ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Abfuhr sofort verteilt wird.

§ 4

Schutz des Fassungsgebietes

Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3).
2. Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
3. Die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln.
4. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbands »Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal« und der Staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wasser und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsgebiet umzäunen.

§ 6

Befreiung

(1) Das Landratsamt Heilbronn kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allge-

meinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbands »Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal«, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §§ 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Sinsheim vom 3. Februar 1965 zum Schutz der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbands »Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal« auf Flst. Nr. 7716, Gewann Langwiesen, Gemarkung Richen außer Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1986

In Vertretung
DR. KIESS

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Rotebühlstraße 64 A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 4,- DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 A